



## **Codex diplomaticus Brandenburgensis**

Sammlung der Urkunden, Chroniken und sonstigen Quellenschriften für  
die Geschichte der Mark Brandenburg und ihrer Regenten

Supplementband und Schluß des ganzen Werkes bis auf die Register

**Riedel, Adolph Friedrich**

**Berlin, 1865**

CXXIV. Kurfürst Joachims Revers für das Stift Quedlinburg über seine  
Belehnung mit Lindow und Möckern, vom 10. August 1536.

---

---

**Nutzungsbedingungen**

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55834](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55834)

CXXIV. Kurfürst Joachims Revers für das Stift Quedlinburg über seine Belehnung mit Lindow und Möckern, vom 10. August 1536.

Wir Joachim, von gotts gnaden Marggraff zu Brandenburgk, des heiligen Romischen Reiches Ertzcamerer vnd kurfurste etc., bekennen offentlich —, das wir von der Erwürdigen, wolgebornen vnd Edlen vnser lieben besonder, der Ebtischen des frien werntlichen Stifts Quedelburgk durch vnsern Rath vnd lieben getreuen Curthen von der schulenburgk, Heuptman zu Zossen, zu rechten Erbmanlehen die Graueschafft lindow vnd herschafft zu mockern mit allen Iren nutzen vnd zugehorungen, nichts aufgeschlossen, mit sampt allen andern guetern, die vnser Eldern vnd vorfaren, Marggrauen zu brandenburgk, von dem Stift Quedelburgk zu lehen gehabt, Entpfangen haben, Inhalt der lehenbriue daruber ausgangen, wir vnd vnser Erben vnd nachkomen, Marggrauen zu Brandenburgk, sollen vnd wollen auch soliche lehen, als offt vnd dicke es zu falle kompt vnd noth sein wirth, von der gemelten Ebtischen vnd Iren nachkomen den Regirenden Ebtischinnen zu lehen suchen vnd entpfahen, als viel an vns ist; vnd ob wir, vnser Erben vnd nachkommen, Marggrauen zu Brandenburgk, soliche lehen Jar vnd Tag zu empfahen Seumigk wurden, vnd die genante Eptischin oder Ire nachkomende Regirende Ebtischinne vns vnd vnser erben vnd nachkome soliche lehen zu empfahen ersuchen, vnd wir das vorachten wurden, alsdan mag sie vnd Ire nachkomen Ebtischinn damit nach Irem willen geparen, wie der lehen recht ist, an vnser vnd vnser Erben vnd nachkomen, Marggrauen zu Brandenburgk, einicherley einsage vnd hinderung. Ob auch was von den genanten lehen, so wir von dem stift vnd ebtischin zu Quedelburg zu lehen tragen, von abhanden komen oder gebracht worden, So sollen vnd wollen wir vnd vnser erben vf ansuchen vnd erinnern der Ebtischin, allen moglichrn vleis ankeren, die widerumb darzubringen vnd sunst In anderwege des stifts vnd In zu zeitten der regirende Ebtischin vnd Capittels beste wissen. Solichs alles vnd Igliches gereden wir obgnanter Joachim, Marggrau zu Brandenburg, kurfurst etc., bey vnsern furstlichen worten vnd treuen fur vns, vnser erben vnd nachkomen, Marggrauen zu Brandenburgk, stett, vheste vnd vnuerbrochenlich zu halten, an arg vnd geuerde. Des zu urkundt haben wir vnser kurfurstlich Ingefigel wissentlich an disen brieff hengen lassen vnd geben zu Coln an der Sprew, am tage laurentzi, Christi Geburt Taufent funffhundert vnd Im Sechs vnd dreissigsten Jare.

Aus dem Lehnbuch der Abtissin Anna zu Quedlinburg de 1517 h. R. Abtei Quedlinburg 67 a. f. 142 im Königl. Prov.-Archiv zu Magdeburg.